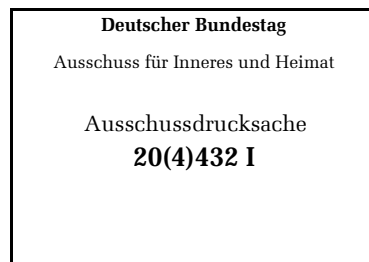


Universität Kassel – Untere Königsstr. 71 – 34117 Kassel

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Prof. Dr. Silke Ruth Laskowski

Leiterin des Fachgebiets
Öffentliches Recht,
Völkerrecht und Europarecht
Schwerpunkt Umweltrecht
Untere Königsstr. 71
D-34117 Kassel
E-Mail: Laskowski@uni-kassel.de
Telefon: +49 (0)561-804 3222
Telefax: +49 (0)561-804 3737

13. Mai 2024

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am Montag, 13. Mai 2024

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Verfassung und Patriotismus als verbindendes Band stärken – Tag des Grundgesetzes am 23. Mai als Gedenktag aufwerten, BT-Drs. 20/6903 vom 23.05.2023

Stellungnahme

I. Ausgangspunkt

Der Antrag bezweckt die Einführung eines jährlichen „Tags des Grundgesetzes“ ab dem 23. Mai 2024. Anlass ist der 75. Jubiläumstag des Grundgesetzes am 23. Mai 2024. Angedacht ist ein nationaler Gedenktag, der – mangels ausdrücklicher Gesetzgebungsbefugnis des Bundestags für die Einführung von Feiertagen – durch den Bundespräsidenten (oder eine künftige Bundespräsidentin) per Proklamation eingeführt werden könnte, so wie der 27. Januar als "Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus" und der 17. Juni als "Nationaler Gedenktag des deutschen Volkes".

Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes wird eingehalten.

Der Antrag verbindet das Grundgesetz mit einem „Patriotismus im Geiste unserer Rechts- und Verfassungsordnung, der andere nicht abwertet und ausgrenzt“¹. Im Vordergrund steht „mit Blick auf die deutsche Verfassungsgeschichte“ das am 23.5.1949 in der alten Bundesrepublik („Bonner Republik“) in Kraft getretene

¹ BT-Drs. 20/6903, S. 2.

Grundgesetz, das seit der Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland am 3.10.1990 in der neuen Bundesrepublik („Berliner Republik“) gilt - ein „herausragender Erfolg“, eine „Quelle für gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die innere Integration“.²

Der neue nationale Gedenktag soll insbesondere in Ostdeutschland den „Bezug zur eigenen Nation“ fördern und in Bezug auf die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer die „Identifikation mit dem deutschen Staat“ stärken.

Der Gedenktag zielt auf einen identitätsstiftenden „Verfassungspatriotismus“, der seine Grundlage im Grundgesetz von 1949 findet, das nach den Verbrechen des Naziregimes einen klaren Neuanfang darstellte. Gegen einen Verfassungspatriotismus, der sich auf die Werte des Grundgesetzes stützt, gibt es verfassungsrechtlich prinzipiell nichts einzuwenden. Ob ein solcher symbolischer Gedenktag ein wirksames Mittel ist, den angestrebten stärkeren gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu erreichen, erscheint jedoch eher unwahrscheinlich.

Dazu folgende Anmerkungen:

II. Verfassungspatriotismus und „lebende Verfassung“

Der auf den Politikwissenschaftler *Dolf Sternberger* zurückgehende Begriff „Verfassungspatriotismus“³, welcher in dem Antrag anklingt, versteht Patriotismus als Bekenntnis zur Freiheit und zur Republik auf der Grundlage des Grundgesetzes. Das Grundgesetz als „Wertordnung“ für eine Staatsbürgergesellschaft ist der Bezugspunkt. Diese Wertordnung umfasst die zentralen Verfassungsprinzipien Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, also die freiheitliche demokratische Grundordnung, zudem die Grundrechte als „objektive Wertordnung“, d.h. ein „Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet.“⁴ Verfassungspatriotismus umschreibt damit „die Zustimmung zu einer durch Selbstbestimmungsrechte konstituierten politischen Ordnung“.⁵

Dieses Verständnis findet eine Grundlage im Grundgesetz, das seit 1949 die Würde des Menschen in den Vordergrund stellt (Art. 1 Abs. 1 GG), die Grundrechte zum Maßstab staatlichen Handelns erklärt, welche auch „als Ausprägung der Menschenrechte zu verstehen sind“ (Mindeststandard),⁶ und die Bürgerinnen und Bürger zu einer

² BT-Drs. 20/6903, S. 2.

³ *D. Sternberger*, Verfassungspatriotismus, FAZ v. 23.5.1979, S. 1 – Leitartikel zum 30. Jahrestag des GG.

⁴ BVerfGE 7, 198, 205 - Lüth-Urteil.

⁵ *M. R. Lepsius*, Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des „Großdeutschen Reiches“, in: M. Haller u. a. (Hrsg.), Kultur und Nation, Frankfurt 1989, S. 254L.

⁶ BVerfGE 128, 326, 369.

gleichberechtigten Teilhabe am demokratischen Leben in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt und ermutigt.⁷

Allerdings ging es schon *Sternberger* nicht nur um bloße Rechtsnormen und abstrakte Rechtsprinzipien, sondern um die „lebende Verfassung“, an der alle Bürgerinnen und Bürger „täglich mitwirken“ und in „Staatsfreundschaft“ verbunden sind.⁸ Die durch die Verfassung vorgegebene staatliche Ordnung im Sinne einer gelebten Verfassung ist der primäre Grund für die Loyalität gegenüber dem „Staat als Gemeinschaft“⁹, der den Bürgern und Bürgerinnen „praktische Selbstbestimmung in gleicher Freiheit“¹⁰ ermöglicht.

Hier rückt die „gelebte Verfassung“ in den Blick und damit die gesellschaftlich-politische Wirklichkeit, die Verfassungswirklichkeit. Daran orientiert sich auch das BVerfG bei der Interpretation des Grundgesetzes.¹¹

Allerdings bestehen trotz 75-jähriger Geltung des Grundgesetzes in der alten „Bonner Republik“ und 34-jähriger Geltung im wiedervereinigten Deutschland noch deutliche Diskrepanzen zwischen der vom Grundgesetz vorgegebenen Wertordnung und der Verfassungswirklichkeit. Diese Diskrepanzen erschweren die Identifikation mit dem Grundgesetz, denn es erscheint insoweit wirkungslos. Bleiben die Diskrepanzen lange Zeit bestehen, wird die Überzeugungskraft des Grundgesetzes geschwächt. Für die Betroffenen ist der „herausragende Erfolg“ des Grundgesetzes dann nicht wirklich erkennbar, es wird nicht „als Quelle für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ wahrgenommen – eine verfassungspatriotische Identitätsbildung wird dadurch erschwert. Dies kann sich negativ auf die Verbundenheit mit der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

⁷ *F. W. Steinmeier*, Geleitwort, in: GG für die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. der Bundeszentrale für politische Bildung, 2017; deutlich BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 –, NJW 2017, 611 LS 3 a), b): „Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 I GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insb. die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 I und II GG).“

⁸ *D. Sternberger*, Staatsfreundschaft, Frankfurt 1980, S. 227, zit. nach *J. Gebhardt*, Verfassungspatriotismus als Identitätskonzept der Nation, APuZ 14/1993, S. 29, 30; s. auch *P. Molt*, Dolf Sternbergers Verfassungspatriotismus, Zeitschrift für Politikwissenschaft 16. Jg. (2006) Heft 3, S. 875, 878

⁹ *P. Molt*, Dolf Sternbergers Verfassungspatriotismus, Zeitschrift für Politikwissenschaft 16. Jg. (2006) Heft 3, S. 875, 878 f.

¹⁰ *K. F. Gärditz*, Resilienz des Rechtsstaates, NJW 2024, 407, 411 Rn. 28.

¹¹ Vgl. BVerfGE 165, 206, 256 Rn. 134; 120, 82, 107: „Der Gesetzgeber muss sich bei seiner Einschätzung und Bewertung nicht an abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen Wirklichkeit orientieren“; BVerfGE 95, 408, 418 f.; 104; 110, 141, 159; 111, 10, 38 f., 43; 121, 317, 356; 1, 208, 259: „politische Realitäten“.

Problematisch erscheinen insofern die seit 34 Jahren unterschiedlichen Realitäten in Ost und West (III.), aber auch die seit 75 Jahren unterschiedlichen Realitäten der beiden Bevölkerungshälften Frauen und Männer (IV.).

III. Verfassung und Verfassungsrealität in Ost und West

Beschäftigte im Osten verdienen bei gleicher Qualifikation seit 30 Jahren weniger als im Westen, im Jahr 2022 waren es immer noch ca. 17 Prozent weniger als im Westen.¹²

Nach Angaben des *Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland* arbeiteten im Jahr 2021 „die ostdeutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (...) im Schnitt immer noch zu 89 % des Durchschnittslohns in Westdeutschland. Der Verdienstunterschied von Ostdeutschland und Westdeutschland verringerte sich zwar im Vergleich zum letzten Jahr um 5 %. Trotzdem gibt es eine Lohnlücke von durchschnittlich 619 Euro pro Monat. (...) der Anteil der Geringverdiener, die weniger als 2.248 Euro brutto monatlich verdienen, (lag) in Ostdeutschland im Jahr 2021 bei knapp 30 % und damit nahezu doppelt so hoch wie in Westdeutschland“.¹³

Auch die personelle Unterrepräsentation Ostdeutscher in Führungspositionen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - ist nach wie vor deutlich. Diese Unterrepräsentation besteht selbst in Ostdeutschland, sie hat sich zwischen 1995 und 2022 kaum verringert.¹⁴

Aus dem „Bericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2023“ ergibt sich zudem, dass das durchschnittlich verfügbare Einkommen eines Privathaushalts in Ostdeutschland 33 Jahre nach der Wiedervereinigung immer noch elf Prozent unter dem eines Privathaushalts im Westen liegt.¹⁵

Ein höherer Anteil von Menschen lebt im Osten in ländlichen Gebieten, die durch eine geringere Ausstattung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge geprägt sind.¹⁶ Dies wirkt sich auf die Lebensqualität vor Ort aus. Dazu heißt es in dem Bericht der Bundesregierung: „Für die Bewertung der Lebensbedingungen in Stadt und

¹² Hans Böckler Stiftung 2022, Die ökonomische und soziale Situation Ostdeutschlands, Stand: 18.1.2022, <https://www.boeckler.de/de/auf-einen-blick-17945-die-okonomische-und-soziale-situation-ostdeutschlands-17949.htm>.

¹³ *Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Bericht 2022, S. 141, 143; s. auch die Angaben unter <https://www.ostbeauftragter.de/ostb-de/themen/bericht-des-ostbeauftragten/politik-fuer-die-innere-einheit-politik-fuer-ostdeutschland/arbeits-und-sozialpolitische-strategien-fuer-ostdeutschland-2080906>.

¹⁴ So der *Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Mehr Ostdeutsche in Führungspositionen, abrufbar unter <https://www.ostbeauftragter.de/ostb-de/themen/bericht-des-ostbeauftragten/politik-fuer-die-innere-einheit-politik-fuer-ostdeutschland/mehr-ostdeutsche-in-fuehrungspositionen--2080908>.

¹⁵ *Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Zum Stand der deutschen Einheit, Bericht der Bundesregierung 2023, Stand: 27.9.2023, S. 168, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/deutsche-einheit-2023-2226088>.

¹⁶ *Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Zum Stand der deutschen Einheit, Bericht der Bundesregierung 2023, Stand: 27.9.2023, S. 4.

Land stellt die Infrastrukturausstattung eine wichtige Dimension dar. Diese ist maßgeblich für die Daseinsvorsorge und für die Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Ziels, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu sichern bzw. herzustellen“, Art. 72 Abs. 2 GG.¹⁷ Wird die eigene Region als nicht gleichwertig und „abgehängt“ betrachtet, die Daseinsvorsorge vor Ort als kritisch angesehen, so führt dies laut „Deutschland-Monitor 2023“ häufig zu Unzufriedenheit mit der Funktionsweise der Demokratie in Deutschland.¹⁸

Betrachtet man die Gleichheitsrechte des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 bis Abs. 3 GG), so lässt sich nach 34 Jahren kein sachlicher Grund (mehr) erkennen, der eine ungleiche Bezahlung der Erwerbstätigen in Ost und West rechtfertigen könnte. In Betracht kommt ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG „Herkunft“, jedenfalls aber gegen Art. 3 Abs. 1 GG; eine Rechtfertigung aus Gründen der „Bewältigung von Transformationsproblemen im Zuge der Wiedervereinigung“ lässt sich heute nicht mehr bejahen.¹⁹

Auch die anhaltende personelle Unterrepräsentanz von Ostdeutschen in Führungspositionen gerade in Ostdeutschland weist auf ein Diskriminierungsproblem hin. Es erstaunt daher nicht, dass die ostdeutsche Unterrepräsentanz in Führungspositionen bei einigen Ostdeutschen den Eindruck erweckt, sie seien Bürgerinnen und Bürger „zweiter Klasse“.²⁰

Sollte die Ausstattung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in Ostdeutschland tatsächlich schlechter ausfallen als in Westdeutschland, würde dieser Zustand nicht dem in Art. 72 Abs. 2 GG normierten Ziel entsprechen, gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost- und West-Deutschland zu sichern.

Die Verfassungsrealität kann den Eindruck von fehlender gesellschaftlicher Dazugehörigkeit und von Fremdbestimmtheit in den ostdeutschen Bundesländern hervorrufen. Dies kann zu einem mangelnden Vertrauen in die demokratische Wertordnung des Grundgesetzes führen und sich negativ auf die Verbundenheit mit dem eigenen Staat auswirken. Die Verbundenheit dürfte jedoch gestärkt werden, wenn der Staat dafür sorgt, dass (wirtschaftliche) Freiheitsrechte diskriminierungsfrei

¹⁷ *Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Zum Stand der deutschen Einheit, Bericht der Bundesregierung 2023, Stand: 27.9.2023, S. 48.

¹⁸ *Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Deutschland-Monitor 2023, Stand: 29.1.2024, abrufbar unter <https://www.ostbeauftragter.de/ostb-de/aktuelles/deutschland-monitor-2023-2253230>.

¹⁹ Anders noch BVerfGE 107, 257, 269 ff. (2003) – Besoldungsdifferenzierung.

²⁰ Vgl. *Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Konzept: Ostdeutsche in Führungspositionen, 2023, S. 8, abrufbar unter www.ostbeauftragter.de/bundeskonzzept; s. auch L. Vogel/S. Zajak, Teilhabe ohne Teilnahme? Wie Ostdeutsche und Menschen mit Migrationshintergrund in der bundesdeutschen Elite vertreten sind, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), DeZIM Research Notes 4, 2020, S. 4, abrufbar unter <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/teilhabe-ohne-teilnahme-wie-ostdeutsche-und-menschen-mit-migrationshintergrund-in-der-bundesdeutschen-elite-vertreten-sind/>.

wahrgenommen werden können und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilnahme und Teilhabe am demokratischen Leben ermöglicht wird.

IV. **Verfassung und Verfassungsrealität von Frauen und Männern**

75 Jahre ohne „herausragenden Erfolg“ blieb die Gleichberechtigung von Frauen, insbesondere die demokratische Partizipation von Frauen – ein Thema, das schon 1949 mit dem schlichten Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes Eingang in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland fand. Mit diesem Satz erkannte der Verfassungsgeber 1949 die fehlende Gleichberechtigung von Frauen als gesellschaftlichen Missstand an. Der Satz enthält ein Gleichberechtigungsgrundrecht, also einen Anspruch von Frauen und Männern auf Gleichberechtigung in allen Rechts- und Lebensbereichen, zudem ein Gleichberechtigungs-Verwirklichungsgebot, das sich primär an den Gesetzgeber richtet. Die Juristin und SPD-Politikerin *Elisabeth Selbert*, der Art. 3 Abs. 2 GG zu verdanken ist, sprach von einem „imperative(n) Auftrag an den Gesetzgeber“.²¹ Allerdings galten Gesetze, die Frauen diskriminierten, gem. Art. 117 GG noch bis zum 31.3.1953, verbunden mit dem verpflichtenden Auftrag an den Gesetzgeber, diese grundgesetzwidrigen Gesetze zu ändern – diesem Auftrag kam der Gesetzgeber aber nicht nach.

Frau *Selbert* sorgte im Parlamentarischen Rat (1948/49) maßgeblich dafür, dass der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ vom Hauptausschuss am 18.1.1949 beschlossen wurde. In Vergessenheit geraten ist, dass die CDU-Politikerin Helene Weber am 18.1.1949 einen zweiten Satz einbrachte, der den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ergänzte und Folgendes klarstellte: „Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.“²² Der zweite Satz war zwar aus Sicht der Verfassungsrechtlerin *Selbert* nicht notwendig, da sie Art. 3 Abs. 2 GG als hinreichend klar formuliert erachtete und zudem auf die Grundrechtsbindung der Staatsgewalten in Art. 1 Abs. 3 GG verwies, aber am Ende wurden beide Sätze vom Hauptausschuss einstimmig angenommen. Dass dieser Satz 2 heute nicht mehr in Art. 3 Abs. 2 GG erwähnt wird, hat letztlich nur redaktionelle, aber keine inhaltlichen Gründe: Satz 2 entfiel später auf Vorschlag des Allgemeinen Redaktionsausschusses, weil er als nicht erforderlich erachtet wurde. Damit wird deutlich: Der verpflichtende Auftrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen durch den Gesetzgeber ist bereits in dem kurzen Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ enthalten.

Zudem bestand im Ausschuss Einigkeit, dass Art. 3 Abs. 2 auch die „politische Gleichberechtigung der Frau“ umfasste und Auswirkungen auf das „politische Leben“ „in den Parlamenten“ nach sich ziehen sollte. So forderte Frau *Wessel* mit Blick auf den Anteil der Frauen am Volk schon am 18. Januar 1949 ein „Wahlgesetz (...), das die Möglichkeit“ schaffen sollte, „Frauen entsprechend ihrer (An)Zahl (an der Bevölkerung)

²¹ E. Selbert, in: B. Böttger, Das Recht auf Gleichheit in Differenz, 1990, S. 137.

²² Vgl. Stenogr. Protokoll der 42. Sitzung des Hauptausschusses v. 18.1.1949, S. 538 ff.

(...) zu berücksichtigen“.²³ Damit forderte sie schon 1949, dass Frauen als Hälfte des Volkes im Rahmen der Nominierung und nach der Wahl wohl auch später im Bundestag sichtbar werden sollten. Sie mahnte in höflichen Worten letztlich ein paritätisches Wahlgesetz für die Bundestagswahlen an. Somit finden sich schon in den historischen Materialien die Argumente, die für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Paritätsgesetzes sprechen.

Im Anschluss bestätigte das BVerfG 1953 unter Rückgriff auf die historischen Materialien, dass der heutige Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG eine „echte Rechtsnorm“ und kein bloßer Programmsatz ist, sondern „unmittelbar bindendes Recht“, das alle Staatsgewalten in Deutschland bindet. Das BVerfG stellte ausdrücklich fest, dass die „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ ein „Gebot materialer Gerechtigkeit“ ist²⁴ – also ein elementarer Grundwert unserer Verfassung. Anfang der 1990er Jahre folgte eine progressive Rechtsprechung durch das BVerfG. Es machte sehr deutlich, dass der heutige Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG die Gleichberechtigung in der Lebenswirklichkeit meint und nicht nur auf dem Papier. So entnahm das Gericht 1991 Art. 3 Abs. 2 GG ein „verfassungsrechtliches Gebot, (...) für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen“ und den „Gleichberechtigungsgrundsatz strikt anzuwenden“.²⁵ 1992 stellte es in der „Nacharbeitsentscheidung“ klar, dass Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur ein Diskriminierungsverbot enthält, sondern auch ein Gleichberechtigungsgebot, das sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" will für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf Angleichung der Lebensverhältnisse in allen Bereichen. Ausdrücklich dürfen „faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, (...) wegen des Gleichberechtigungsgebots durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden“.²⁶ 1993 bejahte das BVerfG im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG eine insb. vom Gesetzgeber zu erfüllende „grundrechtliche Schutzpflicht“.²⁷

Nach der Wiedervereinigung wurde Art. 3 Abs. 2 dann 1994 durch einen neuen Satz 2 ergänzt. Er formuliert das nach den historischen Materialien und der Rechtsprechung des BVerfG bereits in Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG enthaltene Gleichberechtigungs-Verwirklichungsgebot nun klarstellend²⁸ – deklaratorisch - ausdrücklich: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“.

Dennoch zeigt die Verfassungsrealität ein anderes Bild. Im Bericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2023 heißt es dazu: „Deutschlandweit sind Frauen

²³ Vgl. Stenogr. Protokoll der 42. Sitzung des Hauptausschusses v. 18.1.1949, S. 538 ff.

²⁴ BVerfGE 3, 225, 229, 238, 239.

²⁵ BVerfGE 84, 9 Rn. 31.

²⁶ BVerfGE 85, 191, 207.

²⁷ BVerfGE 89, 276 Rn. 43.

²⁸ BVerfGE 92, 91, 109.

und Männer noch nicht gleichgestellt. Besonders folgenreich sind die ökonomischen Unterschiede. Frauen haben geringere Einkommen und weniger Vermögen, hingegen höhere Armutsrisiken.“²⁹

Frauen verdienen heute immer noch ca. 20 % weniger als Männer für die gleiche oder gleichwertige Arbeit ³⁰– obgleich schon im Parlamentarischen Rat Einigkeit herrschte, dass Frauen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf gleiche Bezahlung haben, der heute aus Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG folgt. Die Entgeltdiskriminierung von Frauen in der Lebenswirklichkeit ist also verfassungswidrig, im Übrigen auch EU-rechtswidrig, 157 AEUV. Darüber hinaus tragen Frauen die enormen Folgekosten der seit 1949 anhaltenden Entgeltdiskriminierung, gerade im Alter. Denn aus dem „Gender Pay Gap“ resultiert im Alter für Frauen der „Gender-Pension-Gap“ von etwa 50 Prozent. Die Altersarmut ist weiblich, sie ist auf dem Vormarsch.

Frauen sind zudem in Führungspositionen (Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Justiz, Politik etc.) unterrepräsentiert, gemessen an ihrem hälftigen Bevölkerungsanteil, auch in Parlamenten. Die statistischen Zahlen sprechen dafür, dass politische Parteien seit Jahren bevorzugt Männer nominieren, vor allem in Wahlkreisen.³¹ Eine etwa hälftige Nominierung von Frauen und Männern wenigstens auf den Kandidatenlisten findet sich nur dort, wo Parteien in ihrem Satzungsrecht eine solche Nominierung vorschreiben – solchen Parteien ist es zu verdanken, dass seit 1998 wenigsten ein Drittel der Abgeordneten des Bundestages Frauen sind: B90/Die Grünen, Die Linke und SPD. In den anderen Parteien finden sich hingegen faktische Männerquoten von 70-80 Prozent. Das spricht für Parteistrukturen, die das Recht von Frauen/Kandidatinnen auf Chancengleichheit in den Nominierungsverfahren missachten – dies aber verstößt gegen Art. 3 Abs. 2 GG und die Wahlrechtsgrundsätze in Art. 38 Abs 1 GG. Zudem wird dadurch die gleichberechtigte demokratische Teilhabe und Mitherrschaft von Frauen in der Demokratie vereitelt – das widerspricht dem Grundgesetz.

Die Beispiele ließen sich mühelos fortsetzen.

Die Verfassungsrealität ruft den Eindruck fehlender gesellschaftlicher Dazugehörigkeit von Frauen und von Fremdbestimmtheit hervor. Mangelndes Vertrauen in die demokratische Wertordnung des Grundgesetzes und eine mangelnde Verbundenheit mit dem eigenen Staat kann daraus folgen. Gerade die fehlende gleichberechtigte demokratische Teilhabe von Frauen widerspricht der Idee des Verfassungspatriotismus i.S. einer „lebenden Verfassung“, an der alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt

²⁹ *Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Zum Stand der deutschen Einheit, Bericht der Bundesregierung 2023, Stand: 27.9.2023, S. 83.

³⁰ *Der Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland*, Zum Stand der deutschen Einheit, Bericht der Bundesregierung 2023, Stand: 27.9.2023, S. 83.

³¹ Vgl. S. R. Laskowski, Dt. BT Komm.-Drs. 20(31)07 vom 11.5.2022 (Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit).

demokratisch mitwirken.³² Die Verbundenheit wird gestärkt, wenn der Staat sicherstellt, dass Frauen ihre (wirtschaftlichen) Freiheitsrechte diskriminierungsfrei wahrnehmen können und ihre gleichberechtigte Teilnahme am demokratischen Leben tatsächlich möglich ist.

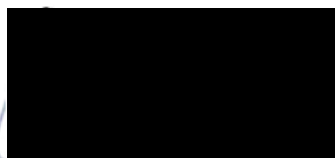
V. Europäisierung der Wertordnung

Schließlich ist zu beachten, dass die Wertordnung des Grundgesetzes heute auch durch das EU-Recht geprägt wird. Sind die Unionsgrundrechte gem. Art. 51 Abs. 1 EUGrCh anwendbar, treten sie zu den Grundrechten des Grundgesetzes hinzu – diese sind dann im Lichte der EU-Grundrechte auszulegen.³³

Darüber hinaus hat der EuGH in dem Urteil vom 5.6.2023 - Rs. C-204/21 – (polnische Justizreform) geklärt, dass er uneingeschränkt dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob ein Mitgliedstaat Werte und Grundsätze gem. Art. 2 EUV – Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören sowie die Gleichheit von Frauen und Männern – beachtet. Dies gilt auch für rein nationale Regelungen. Denn diese Grundwerte geben der Union schlechthin ihr Gepräge. Daraus folgen rechtlich bindende Verpflichtungen, von denen sich die Mitgliedstaaten nicht unter Berufung auf innerstaatliche Bestimmungen oder Rechtsprechung, einschließlich der verfassungsrechtlichen, lossagen können (Rn. 67). Es gilt der Vorrang des Unionsrechts, auch dann, wenn sich ein Mitgliedstaat auf Bestimmungen des nationalen Rechts beruft, auch wenn diese Verfassungsrang haben. (Rn. 77).

Ein wertegebundener nationaler Verfassungspatriotismus muss sich daher gegenüber den europäischen Grundwerten der EU öffnen. Der Verfassungspatriotismus in Deutschland bekommt dadurch auch eine europäische Ausrichtung.

Auf der Grundlage der europäischen Grundwerte und der deutschen Wertordnung des Grundgesetzes, die sich nicht widersprechen, kann eine nationale Identität im europäischen Kontext entstehen, die auch Menschen mit ausländischen Wurzeln stärker einlädt, sich mit dem deutschen Staat zu identifizieren. Dies stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt der demokratischen Gesellschaft in Deutschland im Verbund mit den europäischen Demokratien der EU.



³² D. Sternberger, Staatsfreundschaft, Frankfurt 1980, S. 227, zit. nach J. Gebhardt, Verfassungspatriotismus als Identitätskonzept der Nation, APuZ 14/1993, S. 29, 30; s. auch P. Molt, Dolf Sternbergers Verfassungspatriotismus, Zeitschrift für Politikwissenschaft 16. Jg. (2006) Heft 3, S. 875, 878

³³ BVerfGE 152, 216 Rn. 47 ff. – Recht auf Vergessen.